

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 803
des Abgeordneten Thomas Domres
Fraktion der Linkspartei.PDS
Drucksache 4/1949

Windfarm Kötzlin 1

Wortlaut der Kleinen Anfrage 803 vom 21.09.2005:

Mit der Antwort auf die Kleine Anfrage DS 4/1625 haben sich weitere Fragen ergeben.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Nach mir vorliegenden Informationen existiert in Kötzlin ein weiteres schallkritisches Gebiet, nämlich das Wohnhaus in der Dorfstraße 61. Welche exakten Abstände zwischen dem Wohnhaus und den beiden nächstgelegenen WEA wurden für diesen Immissionsort (Kötzlin, Dorfstraße 61) jeweils in den Schallberechnungen verwendet?
2. Laut Ausführungen der Landesregierung wird ein Konfliktfall u. a. nur dann angenommen, wenn eine Schallberechnung eine dauerhafte Überschreitung der Werte der TA Lärm ermitteln würde. Wie ist vor diesem Hintergrund zu erklären, dass im Genehmigungsbescheid Nr. 088.00.00/02 des Landesumweltamt Brandenburg vom 20.10.2003 zum Windpark Stüderitz/Schönermark eine Schallmessung angeordnet wurde, obwohl schon durch eine Schallberechnung und durch Auflagen in der Genehmigung die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm angeblich sichergestellt ist und somit der zukünftige Konfliktfall aufgrund der Schallberechnung des Genehmigungsverfahrens eigentlich ausgeschlossen werden kann?
3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen die tatsächliche Messung vor Ort eine höhere Schallbelastung als die ursprüngliche Schallberechnung ergeben hat?

Datum des Eingangs: 25.10.2005 / Ausgegeben: 01.11.2005

4. In der Antwort DS 4/1625 wird ausgeführt, dass mindestens 2 verschiedene Berechnungen mit unterschiedlichen Prognoseprogrammen für die Schallbelastung in Kötzlin aufgrund des heute existierenden Windparks Barenthin/Kötzlin mit seinen 17 WEA vorliegen. Zu welchen konkreten Ergebnissen der Schallbelastung kamen jeweils die Prognoseprogramme WindPro Version 2.2.0.0 bzw. IMMI 5.3.1 der Fa. Wölfel an den Immissionsorten Kötzlin, Barenthiner Weg 35 und Kötzlin, Dorfstraße 61 in Bezug auf die vom jetzigen Windpark Barenthin/Kötzlin (17 WEA) verursachten Schallimmissionen?
5. Welche Erklärungen gibt es für den Fall bzw. worin sind die Ursachen zu suchen, dass durch die verschiedenen Programme unterschiedliche Schallbelastungen für die einzelnen Immissionsorte errechnet worden sind?
6. Wurden bei den jeweiligen Schallberechnungen Zuschläge für Serienstreuung und Prognoseunsicherheit berücksichtigt? Wenn ja, mit welchem Wert?
7. Existieren im heutigen Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West für die Kötzliner Ortslage noch weitere diesbezügliche Schallberechnungen?
8. Wie wurde bei den entsprechenden Prognoseprogrammen der Umstand berücksichtigt, dass auf die jeweiligen Kötzliner Immissionsorte (Barenthiner Weg 35 und Dorfstraße 61) gleichzeitig 17 WEA einwirken?
9. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die betroffenen Bürger, das Landesumweltamt zu einer Schallmessung nach § 26 BImSchG zu verpflichten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Nach mir vorliegenden Informationen existiert in Kötzlin ein weiteres schallkritisches Gebiet, nämlich das Wohnhaus in der Dorfstraße 61. Welche exakten Abstände zwischen dem Wohnhaus und den beiden nächstgelegenen WEA wurden für diesen Immissionsort (Kötzlin, Dorfstraße 61) jeweils in den Schallberechnungen verwendet?

zu Frage 1:

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass der rechtlich und technisch nicht normierte Begriff „schallkritisches Gebiet“ in dieser Frage als Synonym für den rechtlich normierten Begriff des „maßgeblichen Immissionsortes“ im Sinne der Nr. 2.3 der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) verwendet wird. Maßgeblicher Immissionsort ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlagen, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Sowohl für die 17 bestehenden Anlagen des Windparks Kötzlin Barenthin (WP1) als auch für die bereits bestehenden 2 und die genehmigten 23 Anlagen des Windparks Stüdenitz/Schönermark (WP 2) in Summe (WP 1 und WP 2) zeigt die aus der Berechnung folgende flächendeckende Isophonendarstellung (Linien glei-

cher Schalldruckpegel), dass der Barenthiner Weg 35 am stärksten von der Geräuscheinwirkung durch die Emissionen der Windenergieanlagen (WEA) betroffen ist. Nach Punkt 2.3 der TA Lärm ist dies damit der maßgebliche Immissionsort.

Für andere, weiter entfernte Einzelpunkte, die auf der Grundlage dieser Berechnungen nicht als maßgebliche Immissionsorte beurteilt worden sind, wurden keine Berechnungen durchgeführt. Die Dorfstraße 61 in Kötzlin ist kein maßgeblicher Immissionsort. Deshalb können keine Angaben zu Abständen zum Wohnhaus Dorfstraße 61 benannt werden.

Frage 2:

Laut Ausführungen der Landesregierung wird ein Konfliktfall u. a. nur dann angenommen, wenn eine Schallberechnung eine dauerhafte Überschreitung der Werte der TA Lärm ermitteln würde. Wie ist vor diesem Hintergrund zu erklären, dass im Genehmigungsbescheid Nr. 088.00.00/02 des Landesumweltamt Brandenburg vom 20.10.2003 zum Windpark Stüderitz/Schönermark eine Schallmessung angeordnet wurde, obwohl schon durch eine Schallberechnung und durch Auflagen in der Genehmigung die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm angeblich sichergestellt ist und somit der zukünftige Konfliktfall aufgrund der Schallberechnung des Genehmigungsverfahrens eigentlich ausgeschlossen werden kann?

zu Frage 2:

Bei dem in Rede stehenden Windpark Stüdenitz/Schönermark (WP 2) handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, die mit Genehmigungsbescheid-Nr. 088.00.00/02 vom 20.10.2003 durch das Landesumweltamt in Potsdam genehmigt wurde.

Die Genehmigungsbehörde hat von dem ihr nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gegebenen Ermessen Gebrauch gemacht und in der Genehmigung nach § 28 BImSchG die Forderung (Auflage) zum Nachweis der Einhaltung der im Bescheid genannten Immissionsgrenzwerte in einem bestimmten Zeitraum nach Inbetriebnahme der Anlage erhoben. Das erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Einhaltung der zulässigen gebietsabhängigen Richtwerte nach TA-Lärm in diesem Fall nur in Verbindung mit Einschränkungen des Anlagenbetriebes während der Nacht sichergestellt werden kann.

Der Nachweis, dass durch eine Nachtabenkung der Fahrweise einiger Anlagen die Einhaltung des Richtwertes nachts tatsächlich garantiert wird, ist ein hinreichender Grund, eine Messung zu fordern.

Frage 3:

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen die tatsächliche Messung vor Ort eine höhere Schallbelastung als die ursprüngliche Schallberechnung ergeben hat?

zu Frage 3:

Bisher sind der Landesregierung derartige Fälle nicht bekannt.

Frage 4:

In der Antwort DS 4/1625 wird ausgeführt, dass mindestens 2 verschiedene Berechnungen mit unterschiedlichen Prognoseprogrammen für die Schallbelastung in Kötzlin aufgrund des heute existierenden Windparks Barenthin/Kötzlin mit seinen 17 WEA vorliegen. Zu welchen konkreten Ergebnissen der Schallbelastung kamen jeweils die Prognoseprogramme WindPro Version 2.2.0.0 bzw. IMMI 5.3.1 der Fa. Wölfel an den Immissionsorten Kötzlin, Barenthiner Weg 35 und Kötzlin, Dorfstraße 61 in Bezug auf die vom jetzigen Windpark Barenthin/Kötzlin (17 WEA) verursachten Schallimmissionen?

zu Frage 4:

Für den Immissionsort Kötzlin, Barenthiner Weg 35 wurde mit dem DV-Programm WindPro, Version 2.2.0.0 ein Beurteilungspegel von 44,2 dB (A) berechnet. Dieser Wert stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Berechnung (07. Januar 2002) anzuwendenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Schallemissions- und -immissionsberechnung und war Bestandteil der Altanlagenanzeige für den Windpark Kötzlin/Barenthin. Beurteilungspegel, die durch die alleinige Anwendung des DV-Programms IMMI 5.3.1 der Fa. Wölfel ermittelt wurden, liegen für keinen der beiden angefragten Immissionsorte (Barenthiner Weg 35 und Dorfstraße 61) vor.

Grund dafür ist, dass die Immissionsschutzbehörden das DV-Programm IMMI 5.3.1 nur noch in Verbindung mit weiteren Berechnungen, die nicht Bestandteil des Programms IMMI 5.3.1 sind, zur Berechnung von Beurteilungspegeln einsetzen.

Eine Berechnung von Beurteilungspegeln für den Immissionsort Kötzlin, Dorfstr. 61 erfolgte mit keinem der beiden genannten Programme, da die Dorfstraße 61 in Kötzlin nicht maßgeblicher Immissionsort nach Ziffer 2.3 der TA Lärm ist (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Frage 5:

Welche Erklärungen gibt es für den Fall bzw. worin sind die Ursachen zu suchen, dass durch die verschiedenen Programme unterschiedliche Schallbelastungen für die einzelnen Immissionsorte errechnet worden sind?

zu Frage 5:

Eine Beantwortung dieser Frage wäre nur im Rahmen eines fachtechnischen Gutachtens zu den DV-Programmen möglich, das von der Landesregierung zunächst an einen Gutachter vergeben werden müsste. Für den Windpark Kötzlin/Barenthin unterscheiden sich die Ergebnisse nach WindPro (Basis: DIN ISO 9613) und die der Immissionsschutzbehörde nach Windenergieerlass (IMMI 5.3.2. i.V.m. weiteren Berechnungen) um lediglich 0,5 dB (A).

Frage 6:

Wurden bei den jeweiligen Schallberechnungen Zuschläge für Serienstreuung und Prognoseunsicherheit berücksichtigt? Wenn ja, mit welchem Wert?

zu Frage 6:

In die Schallberechnungen gehen Zuschläge ein. Es gibt im relevanten technischen oder rechtlichen Regelwerk jedoch keine unter der Bezeichnung "Zuschläge für Serienstreuung" oder "Zuschläge für Prognoseunsicherheit". Aus diesem Grund können keine Zahlenwerte benannt werden.

Frage 7:

Existieren im heutigen Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West für die Kötzliner Ortslage noch weitere diesbezügliche Schallberechnungen?

zu Frage 7:

Für die Kötzliner Orts-(rand)lage existiert neben der Schallprognose zur Altanlagenanzeige und der Eigenermittlung des Landesumweltamtes, Regionalabteilung West, Teilregion Neuruppin für den Windpark Kötzlin/Barenthin noch die Schallprognose vom 26.02.2003, die Bestandteil der Antragsunterlagen zum Genehmigungsantrag für den Windpark Stüdenitz/Schönermark ist, der mit Bescheid-Nr. 088.00.00/02 vom 20.10.2003 durch das Landesumweltamt genehmigt wurde.

Frage 8:

Wie wurde bei den entsprechenden Prognoseprogrammen der Umstand berücksichtigt, dass auf die jeweiligen Kötzliner Immissionsorte (Barenthiner Weg 35 und Dorfstraße 61) gleichzeitig 17 WEA einwirken?

zu Frage 8:

Alle 17 Anlagen werden als Schallquellen in die Berechnungsprogramme eingegeben. Dann werden die Immissionspegel am Immissionsort aus allen Einzelquellen berechnet und abschließend addiert.

Frage 9:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die betroffenen Bürger, das Landesumweltamt zu einer Schallmessung nach § 26 BImSchG zu verpflichten?

zu Frage 9:

Grundsätzlich haben die betroffenen Bürger die Möglichkeit, einen förmlichen Antrag auf Anordnung einer entsprechenden Messung beim Landesumweltamt zu stellen. Sollte dieser Antrag auch im Widerspruchsverfahren abgelehnt werden, hätten die Anwohner die Möglichkeit, Verpflichtungsklage gem. § 42 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen das Landesumweltamt zu erheben.